

685 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstrechtd der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtdgesetz — LLDG 1985)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll ein umfassendes Dienstrechtd für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer geschaffen werden. Dieses umfassende Dienstrechtd enthält die erforderlichen Abweichungen vom Beamtdienstrechtdgesetz 1979 und beinhaltet auch die Lehrverpflichtungsregelungen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1985 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten G a r t n e r, Hubert H u b e r und H i n t e r m a y e r, die einen gemeinsamen Abänderungsantrag betreffend § 28, § 127 und die Anlage „Ernenngserfordernisse Art. II Z 4 Verwendungsgruppe L 2 b 1 Z 4.1.“ eingebracht haben.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des vorgenannten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (642 der Beilagen) samt den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 02 26

Parnigoni

Berichterstatter

Deutschmann

Obmann

%.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 642 der Beilagen

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
wolle beschließen:

1. In § 28 ist der Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

2. In § 127 ist der Absatz 3 zu streichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In der Anlage „Ernennungserfordernisse“ hat in Artikel II in der Ziffer „4. Verwendungsgruppe L 2 b 1“, die Ziffer 4.1. zu lauten:

„4.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen“